SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-334/92 *

I — Sachverhalt und rechtlicher Rahmen

A — Rechtlicher Rahmen

1. Gemeinschaftsrecht

Die Richtlinie 80/987/EWG des Rates vom 20. Oktober 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (ABl. L 283, S. 23) verpflichtet die Mitgliedstaaten, eine Einrichtung zu schaffen, die Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber zahlungsunfähig geworden ist, die Befriedigung nicht erfüllter Ansprüche garantiert.

Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie lautet:

„Diese Richtlinie gilt für Ansprüche von Arbeitnehmern aus Arbeitsverträgen oder Arbeitsverhältnissen gegen Arbeitgeber, die zahlungsunfähig im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 sind."

Der folgende Absatz bestimmt:

„Die Mitgliedstaaten können die Ansprüche bestimmter Gruppen von Arbeitnehmern wegen der besonderen Art des Arbeitsvertrags oder Arbeitsverhältnisses der Arbeitnehmer oder wegen des Bestehens anderer Garantieformen, die den Arbeitnehmern einen Schutz gewährleisten, der dem sich aus dieser Richtlinie ergebenden Schutz gleichwertig ist, vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausnahmsweise ausschließen.

Die Liste der in Unterabsatz 1 genannten Gruppen von Arbeitnehmern befindet sich im Anhang."

Aufgrund dieser Bestimmung beantragte das Königreich Spanien den Ausschluß von Hausangestellten. Dieser Ausschluß ist in Abschnitt I des Anhangs der Richtlinie 80/987/EWG in der Fassung der Richtlinie 87/164/EWG vom 2. März 1987 (ABl. L 66, S. 11; im folgenden: Änderungsrichtlinie) erwähnt.

Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 80/987 sieht darüber hinaus folgendes vor:

„Diese Richtlinie läßt das einzelstaatliche Recht bezüglich der Begriffsbestimmung der Worte ‚Arbeitnehmer' ... unberührt."

2. Nationales Recht

Im spanischen Recht wurde der Fondo de garantía salarial (Lohngarantiefonds) durch

* Verfahrenssprache: Spanisch.

Artikel 33 des Gesetzes Nr. 8/80 vom 10. März 1980 über das Estatuto de los Trabajadores (Arbeitnehmerstatut) geschaffen.

Nach dieser Bestimmung zahlt der Garantiefonds Arbeitnehmern in Fällen von Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und Konkurs von Kaufleuten und Nichtkaufleuten die ausstehenden Arbeitsentgelte.

Das Arbeitnehmerstatut gilt gemäß Artikel 1 Absatz 1 für

„Arbeitnehmer, die freiwillig und gegen Entgelt Dienstleistungen für fremde Rechnung und im Organisations- und Weisungsbereich einer anderen natürlichen oder juristischen Person erbringen, die als Arbeitgeber oder Unternehmer bezeichnet wird".

Nach Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c ist jedoch ausgeschlossen

„die Tätigkeit, die sich ausschließlich auf die Ausübung des Amtes als Berater oder Mitglied der Verwaltungsorgane in Unternehmen beschränkt, die die Rechtsform der Gesellschaft besitzen, sofern die Tätigkeit im Unternehmen allein die Ausführung von Aufgaben umfaßt, die mit diesem Amt verbunden sind".

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Arbeitnehmerstatuts zählt zu den besonderen Arbeitsverhältnissen, für die nach Artikel 2a der Zusatzbestimmungen eine Sonderregelung zu treffen ist, das Arbeitsverhältnis der von dem oben wiedergegebenen Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c nicht erfaßten leitenden Angestellten.

Schließlich ist in Artikel 3 des Real Decreto (königliches Dekret) Nr. 1382/85 vom 1. August 1985, das in Anwendung des obengenannten Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a erlassen wurde, vorgesehen, daß sich die Rechte und Pflichten in bezug auf das Arbeitsverhältnis der leitenden Angestellten nach dem Willen der Parteien bestimmen und den Vorschriften dieses Dekrets sowie den übrigen gegebenenfalls anwendbaren Vorschriften unterliegen. Die sonstigen Bestimmungen des allgemeinen Arbeitsrechts einschließlich des Arbeitnehmerstatuts sind nur anwendbar, wenn das Dekret ausdrücklich auf sie verweist oder wenn dies im Vertrag speziell festgelegt ist.

Artikel 15 des Dekrets, in dem die Garantien aufgezählt werden, über die leitenden Angestellten verfügen, verweist auf die Artikel 27 Absatz 2, 29 und 32 des Arbeitnehmerstatuts, nicht aber auf dessen Artikel 33.

B — Der Rechtsstreit vor dem nationalen Gericht

Herr Wagner Miret, ein leitender Angestellter der CEP Catalana SA, schied aufgrund eines Antrags auf „Regelung der Beschäftigung", dem am 24. November 1989 vom Leiter der regionalen Dienststelle für Beschäftigung der Generaldirektion für Beschäftigung der autonomen Regierung von Katalonien stattgegeben wurde, aus dem Unternehmen aus.

Mit Beschluß des Sozialgerichts Nr. 9 von Barcelona vom 9. November 1990 wurde die CEP Catalana SA im Rahmen einer Klage auf Zahlung von Entschädigungen wegen der genehmigten Entlassung, die nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits sind, für zahlungsunfähig erklärt.

Herr Wagner Miret erhob daraufhin Klage vor dem Sozialgericht Nr. 27 von Barcelona, um die Bezüge, die ihm vom 1. Oktober bis 30. November 1989 nicht gezahlt worden waren, sowie einen anteilmäßigen Ausgleich für die ihm wegen seines Ausscheidens geschuldeten Beträge zu erlangen. Diese Beträge beliefen sich auf insgesamt 434 880 PTA.

Das Sozialgericht Nr. 27 von Barcelona wies die Klage mit Urteil vom 1. Dezember 1991 ab.

Der Betroffene legte sodann beim Tribunal Superior de Justicia von Katalonien Rechtsmittel ein.

C — Die Vorlagefragen

Die Frage, ob sich ein leitender Angestellter auf die spanischen Rechtsvorschriften berufen kann, die Arbeitnehmer gegen die Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers schützen, ist im spanischen Recht umstritten. Artikel 15 des Dekrets Nr. 1382/85, der die Garantien beschreibt, über die diese Gruppe von Arbeitnehmern verfügt, verweist nämlich nicht auf Artikel 33 des Arbeitnehmerstatuts.

Da diese Frage nach Auffassung des Tribunal Superior de Justicia von Katalonien anhand des Gemeinschaftsrechts zu entscheiden ist, hat es mit Beschluß vom 31. Juli 1992, beim Gerichtshof eingegangen am 4. August 1992, das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1) Findet die Richtlinie 80/987/EWG vom 20. Oktober 1980 auf alle Arbeitnehmer Anwendung, die im Anhang dieser Richtlinie (87/164/EWG vom 2. März 1987) nicht ausgeschlossen sind?

2) Können leitende Angestellte angesichts des Umstands, daß für Spanien keine ausdrückliche Ausnahme hinsichtlich dieser Personen in den Anhang der Richtlinie 87/164/EWG vom 2. März 1987 — mit dem der ursprüngliche Anhang infolge des Beitritts Spaniens zur Gemeinschaft ergänzt wurde — aufgenommen worden ist, allgemein von der Anwendung der in der Richtlinie 80/987/EWG vorgesehenen Garantien ausgeschlossen werden?

3) Muß die konkrete Anwendung der Garantien der Richtlinie 80/987/EWG, falls diese für leitende Angestellte in Spanien gelten, durch die für die übrigen Arbeitnehmer gewöhnlich vorgesehene Einrichtung (Fondo de garantía salarial) erfolgen oder aber in Form einer Entschädigung, die unmittelbar zu Lasten des Staates geht?

Wie dem Vorlagebeschluß zu entnehmen ist, hat das Tribunal Supremo die Ansicht vertreten, daß die Richtlinie 80/987 auf leitende Angestellte nicht anwendbar sei. Das Tribunal Superior de Justicia von Katalonien ist nicht dieser Ansicht.

II — Verfahren vor dem Gerichtshof

Nach Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes haben T. Wagner

Miret, vertreten durch Rechtsanwalt F. Varela Castro, Barcelona, und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch K. Banks und B. Rodríguez Galindo, Juristischer Dienst, als Bevollmächtigte, schriftliche Erklärungen eingereicht.

Der Gerichtshof hat die Rechtssache mit Beschluß vom 17. Mai 1993 gemäß Artikel 95 §§ 1 und 2 der Verfahrensordnung an die Fünfte Kammer verwiesen.

III — Zusammenfassung der beim Gerichtshof eingereichten Erklärungen

A — Zur ersten Frage

Herr *Wagner Miret* ersucht den Gerichtshof, auf die erste Frage zu antworten, daß die Richtlinie 80/987 „auf alle Arbeitnehmer mit Ausnahme der in der Richtlinie 87/164/EWG vom 11. März 1987 ausgeschlossenen" anwendbar sei.

Nach Ansicht der *Kommission* ist zur Feststellung, ob Arbeitnehmer von dem durch die Richtlinie geschaffenen Schutz profitieren, eine zweistufige Prüfung vorzunehmen.

Zunächst müsse sich das nationale Gericht gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 80/987 mit der Frage beschäftigen, ob es sich bei den betreffenden Arbeitnehmern um Arbeitnehmer im Sinne des nationalen Rechts handele.

Wenn dies der Fall sei, müsse sodann geprüft werden, ob die betreffenden Arbeitnehmer nicht gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie von deren Geltungsbereich ausgeschlossen seien.

Die Kommission schlägt daher vor, auf die erste Frage zu antworten, daß die „Richtlinie 80/987/EWG dahin auszulegen ist, daß ihre Bestimmungen auf alle Gruppen von Arbeitnehmern anwendbar sind, die im nationalen Recht des fraglichen Mitgliedstaats als solche definiert sind, mit Ausnahme der in ihrem Anhang ausgeschlossenen".

B — Zur zweiten Frage

Herr *Wagner Miret* ersucht den Gerichtshof, auf die zweite Frage zu antworten, daß leitende Angestellte in den Geltungsbereich der in der Richtlinie 80/987/EWG vorgesehenen Garantien einbezogen seien.

Die *Kommission* schlägt folgende Antwort vor: „Soweit das nationale Recht leitende Angestellte als Arbeitnehmer qualifiziert, kann ein Mitgliedstaat diese Gruppe von Beschäftigten nicht vom Geltungsbereich der durch die Richtlinie 87/164/EWG geänderten Richtlinie 80/987/EWG ausnehmen, wenn sie nicht im Anhang dieser Richtlinie erwähnt ist."

Nach Auffassung der Kommission handelt es sich bei den leitenden Angestellten um Arbeitnehmer im Sinne des spanischen Rechts. Diese Gruppe von Arbeitnehmern falle nämlich unter die Definition in Artikel 1 Absatz 1 des Arbeitnehmerstatuts und sei in Artikel 2 erwähnt, der die Überschrift

„Besondere Arbeitsverhältnisse" trage. Eine Ausnahme müsse jedoch für die leitenden Angestellten gelten, die gleichzeitig die Funktion des Beraters oder Mitglieds der Verwaltungsorgane im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c dieses Statuts ausübten.

Im übrigen gehörten die leitenden Angestellten nicht zu den Gruppen von Arbeitnehmern, die vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen und im Anhang der Änderungsrichtlinie genannt seien.

Im Ergebnis seien die leitenden Angestellten im vorliegenden Fall nicht vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen.

C — Zur dritten Frage

Herr *Wagner Miret* ersucht den Gerichtshof, auf die dritte Frage zu antworten, daß „der spanische Fondo de garantía salarial für die in der Richtlinie 80/987/EWG aufgestellten Garantien in bezug auf die leitenden Angestellten bei Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens verantwortlich ist und daß sich diese Verantwortlichkeit nicht auf Arbeitsentgelte beschränkt, sondern den in Artikel 33 des Arbeitnehmerstatuts vorgesehenen Umfang hat".

Er weist darauf hin, daß die Frage, ob sich die Garantie auf sämtliche Schulden des Arbeitgebers erstrecke oder nur die Arbeitseinkünfte betreffe, im spanischen Recht erörtert werde.

Die *Kommission* ist der Ansicht, da durch das spanische Gesetz eine Einrichtung zur Umsetzung der Richtlinie geschaffen worden sei, obliege es grundsätzlich dieser, die nicht erfüllten Ansprüche der leitenden Angestellten zu befriedigen.

Die Bestimmungen des spanischen Gesetzes würden insoweit nicht einheitlich ausgelegt. Wenn das spanische Gericht nach Prüfung der Sachlage zu dem Ergebnis gelange, daß der durch Artikel 33 des spanischen Gesetzes geschaffene Fonds diese Zahlungen aufgrund seiner Arbeitsweise, seines Aufbaus oder der Art seiner Finanzierung nicht vorzunehmen habe, handele es sich um einen Fall, der mit dem des Urteils vom 19. November 1991 in den verbundenen Rechtssachen C-6/90 und C-9/90 (Francovich und Bonifaci, Slg. 1991, I-5357) vergleichbar sei. Da der spanische Staat dann die geeigneten Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie nicht getroffen habe, könnte er verpflichtet sein, die Betroffenen zu entschädigen.

Die Kommission schlägt daher folgende Antwort vor: „Die Anwendung der in der Richtlinie 80/987/EWG vorgesehenen Garantien auf die leitenden Angestellten von Unternehmen, die zu Unrecht von ihrer Einlösung ausgeschlossen wurden, durch die nationalen Rechtsvorschriften obliegt grundsätzlich dem für die übrigen Arbeitnehmer gewöhnlich vorgesehenen Organ."

IV — Antwort auf die Frage des Gerichtshofes

Die Kommission vertritt folgende Ansicht:

„Die Anwendung der in der Richtlinie 80/987/EWG vorgesehenen Garantien auf das Führungspersonal von Unternehmen,

das zu Unrecht von ihrer Einlösung ausgeschlossen wurde, durch die nationalen Rechtsvorschriften obliegt grundsätzlich dem für die übrigen Arbeitnehmer gewöhnlich vorgesehenen Organ."

Der Gerichtshof hat sie ersucht, ihren Standpunkt im Hinblick auf den Wortlaut der genannten Richtlinie zu begründen.

Die Kommission hat geantwortet, wenn das nationale Gericht der Ansicht sei, daß die nationalen Rechtsvorschriften dahin ausgelegt werden könnten, daß die Garantieeinrichtung aufgrund ihres Statuts, ihres Aufbaus, der Art ihrer Finanzierung usw. in der Lage sei, die Zahlung der geschützten Ansprüche an das Führungspersonal der Unternehmen zu gewährleisten, bestehe kein Anlaß zur Entschädigung durch den Staat. In diesem Fall sei auf das normale Garantieverfahren zurückzugreifen. Der Staat sei nur dann zur Entschädigung verpflichtet, wenn nicht davon ausgegangen werden könne, daß durch die nationalen Rechtsvorschriften eine geeignete, der Richtlinie entsprechende Einrichtung geschaffen worden sei.

R. Joliet

Berichterstatter